

Verordnung

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Kremsmünster vom 14.03.2013

über die Einhebung einer Tourismusabgabe

(Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 117/2012, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder
3. aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt
4. in Erwachsenenbildungseinrichtungen im Rahmen des allgemeinen Bildungsangebotes für Erwachsene (aus Anlass der Teilnahme an Seminaren, Kongressen, Tagungen und dergleichen, die nicht das Merkmal der Berufsausbildung im Sinn des § 5 Abs. 1 Z 2 erfüllen).

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit

1,00 Euro ab 1.1.2014

1,50 Euro ab 1.1.2015

2,00 Euro ab 1.1.2016

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.
- (2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen. an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:
 - der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates vom 01.07.2010 außer Kraft gesetzt.

Beschluss über § 2 in der Sitzung des Gemeinderates am 2.10.2014

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: